

TOP 21:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 646/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Gesetz dient unter anderem

- der Beschleunigung der Zulassungsverfahren im Eisenbahnwesen;
- der Entlastung der Bundeswehr von bürokratischen Erfordernissen;
- der Entlastung von Eisenbahn-Werkstätten bei der Entgeltregulierung.

Um das Zulassungsverfahren im Eisenbahnwesen zu beschleunigen, sollen in Zukunft private Stellen in das Zulassungsverfahren eingebunden werden, deren Kompetenz vorab behördlich festgestellt wurde. Sie übernehmen damit als sogenannte "Verwaltungshelfer" Prüfaufgaben, die bisher vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wahrgenommen wurden. Das betrifft sowohl Teilsysteme der Fahrzeuge als auch diejenigen der Infrastruktur (Leit- und Sicherungstechnik, Anlagen der Energieversorgung sowie Ingenieur-, Ober- und Hochbauanlagen). Das EBA bleibt aber abschließend für die Inbetriebnahmegenehmigungen und die Anerkennung und Überwachung dieser privaten Stellen zuständig.

Ferner wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die für die Instandhaltung zuständige Stelle der Bundeswehr durch Entscheidung des EBA's vom Erfordernis einer Instandhaltungsstellen-Bescheinigung nach § 7g Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ausgenommen ist.

Für den Bereich der Eisenbahn-Werkstätten soll zunächst im Wege eines zeitlich befristeten Probelaufes eine Befreiung von der Entgeltregulierung in Bezug auf § 14 Absatz 5 AEG erfolgen. Ein jährlicher Bericht durch die Bundesnetzagentur soll erstellt werden, um die Auswirkungen auf den Markt festzustellen. Diese Regelung ist auf vier Jahre befristet, um dem Gesetzgeber Gelegenheit zur Prüfung und Neuregelung zu geben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** führt aus, der Bedarf für den Einsatz von Prüfsachverständigen behördlicherseits bestehe nicht nur bei der Sicherheitsbehörde, sondern auch bei den Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder. Er schlägt deshalb eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Eisenbahnaufsichtsbehörden vor.

Der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 646/1/14** ersichtlich.